

**Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und
den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage**
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Uecker-Randow, Süd-Ost

Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 150, 151 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.01.1998 und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) von Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 in Verbindung mit dem § 43 des Landeswassergesetzes (LWaG) Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 beschließt die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Uecker-Randow Süd-Ost, im folgenden Zweckverband (ZV) genannt, in ihrer Sitzung am 13.09.2001 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1) Dem Zweckverband obliegt als öffentliche Einrichtung die Wasserversorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet.
- 2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben erstellt, betreibt und unterhält er öffentliche Wasserversorgungsanlagen.
- 3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Sanierung bestimmt der ZV.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- 2) Anschlußberechtigte sind Eigentümer der Grundstücke, zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte und bei einem erbbaubelasteten Grundstück Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers. Zum Anschlußberechtigten wird der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt, wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1975 (BGL. DDR S. 465) getrennt ist.

3) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen:

- Das gesamte öffentliche Wasserversorgungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen (Rohrnetz, Hausanschlüsse, Druckerhöhungsanlagen, Betriebshöfe usw.)
- Die Wasserförder-, Wasserbezugs- und Wasserspeicheranlagen einschließlich aller technischen Einrichtungen.

4) Hausanschluß:

Der Hausanschluß beginnt mit der Anbohrung an der Versorgungsleitung und endet mit dem Hauptabsperrentil im Anschlußschacht oder -raum.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet des ZV liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- 2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- 3) Der Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen besondere Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

§ 4

Anschluß- und Benutzerzwang

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn die Versorgungsleitung betriebsfertig für das Grundstück hergestellt ist.
- 2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) grundsätzlich aus dieser Anlage zu decken.

§ 5

Ausnahme und Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- 1) Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn ihm der Anschluß aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- 2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- 3) Der ZV räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- 4) Befreiungsanträge sind schriftlich unter Angabe von Gründen beim ZV einzureichen.
- 5) Der Grundstückseigentümer hat dem ZV vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenversorgungsanlage keine Einwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

- 1) Das Wasser muß den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trinkwasser) entsprechen. Der ZV ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der ZV ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist, dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- 2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an die Beschaffenheit und den Druck des Wassers, die über die vorstehende Verpflichtung hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung/ Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung

- 1) Der ZV ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlußleitung zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt nicht,

- a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind;
 - b) soweit und solange der ZV an der Versorgung durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der ZV hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
 - 3) Der ZV hat die Grundstückseigentümer bei nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der ZV diese nicht zu vertreten hat;
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.

§ 8

Haftung bei Versorgungsstörung

- 1) Der Zweckverband haftet grundsätzlich nur für Schäden, die im Rahmen der üblichen Nutzung auftreten können. Besondere Nutzungen müssen dem Zweckverband mitgeteilt werden, damit im Störfall individuell benachrichtigt werden kann. Für Störungen, die ein Grundstückseigentümer durch die Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der ZV aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Verletzung oder sonstigen Gesundheitsgefährdung des Grundstückseigentümers, es sei denn, daß der Schaden vom ZV oder einem seiner Bediensteten/Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;

b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch Fahrlässigkeit des ZV oder einem seiner Bediensteten/Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;

c) eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch Fahrlässigkeit des ZV oder eines vom Zweckverband Beauftragten verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- 2) Die Ersatzpflicht entfällt bei Schäden unter 30,00 DM / 15,00 €.
- 3) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch eine Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der ZV dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer gegenüber aus dem Benutzungsverhältnis.
- 4) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, wie sie im § 8 Absatz 1-3 dieser Satzung vorgesehen sind. Der ZV hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- 5) Der Grundstückseigentümer hat jeden Schaden unverzüglich dem ZV mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an Dritte weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 9

Grundstücksbenutzung

- 1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im gleichen Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.
- 2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- 3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Soweit die Verlegung Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage betrifft, gehen die Kosten zu

Lasten des ZV. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Wasserbeitrags- und Wassergebührensatzung.

- 4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des ZV noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für durch Planfeststellung für diese Zwecke bestimmte Grundstücke.

§ 10

Anschlußgenehmigung

- 1) Der ZV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung auf Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Anschlußgenehmigung). Änderungen an der Hausanschlußleitung oder Anlage des Grundstückseigentümers bzw. den der Anschlußgenehmigung zugrunde gelegten Angaben des Antragstellers aus dem Antrag auf Anschluß an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage bedürfen der Änderungsgenehmigung.
- 2) Anschluß- und Änderungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Anschluß- oder Änderungsantrag).
- 3) Der ZV entscheidet, in welcher Weise und wann das Grundstück anzuschließen ist. Er kann eine Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers durch einen Sachverständigen verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Anschlußantrag erforderlich erscheint. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- 4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Hausanschlußleitung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten (z.B. Baurecht).
- 5) Der ZV kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Hausanschlußleitung nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- 7) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- 8) Die Anschlußgenehmigung kann davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, rechtzeitig vorschriftsmäßig hergestellt werden.
- 9) Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind verpflichtet, für ihre Bauvorhaben die genannten versorgungstechnischen Unterlagen zur Anschlußgenehmigung einzureichen.

§ 11

Anschlußantrag

- 1) Der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim ZV erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.
- 2) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 - a) Ein Übersichtsplan mit Lage des Grundstückes (Maßstab 1:1000 bis 1:5000) sowie ein amtlicher Lageplan neben Beschreibung und Skizze der genannten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
 - b) Ein Installationsplan von Gebäuden mit Angaben der Zapfstelle, Warmwasseraufbereiter, Nennweiten, Rohrmaterialien und technischen Einbauten wie Enthärtungs-, Filtrationsanlagen u.ä.,
 - c) Der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 - d) Eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angaben des geschätzten Wasserbedarfs,
 - e) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
 - f) Eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlußleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zu übernehmen und dem ZV den entsprechenden Betrag zu erstatten,
 - g) Im Falle des § 3 Abs. 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- 3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 ist der Anschlußantrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Anschlußantrag einen Monat vor geplantem Beginn einzureichen.

§ 12

Hausanschluß

- 1) Die Hausanschlußleitung besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Sie beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers vor der Meßeinrichtung angeordnete Absperrventil.
- 2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem ZV bestimmt. Jedes Grundstück soll einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage haben. Es soll nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden.

- 3) Wird ausnahmsweise eine gemeinsame Hausanschlußleitung über mehrere Grundstücke oder eine Ausnahme von § 12 Abs. 2 Satz 2 angeordnet oder zugelassen, müssen die beteiligten Grundstückseigentümer die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit sichern lassen.
- 4) Hausanschlußleitungen gehören zu den Betriebsanlagen des ZV und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von dem ZV hergestellt, unterhalten, erneuert, abgeändert, abgetrennt und beseitigt. Soweit der ZV die Erstellung der Anschlußleitungen oder Veränderungen der Anschlußleitungen nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Anschlußleitungen zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf die Anschlußleitungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- 5) Die für die Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses erforderlichen behördlichen oder privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse Zustimmungen usw. hat der Anschlußnehmer auf seine Kosten zu beschaffen.
- 6) Der Hausanschluß muß stets zugänglich sein und vor Beschädigungen geschützt werden. Der Anschlußnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen. jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem ZV unverzüglich mitzuteilen.
- 7) Ist eine Veränderung der Hausanschlußleitung durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlußnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt worden, so hat er die entsprechenden Maßnahmen auf seine Kosten vom ZV durchführen zu lassen.
- 8) Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- 9) Hausanschlußleitungen im Sinne von Abs. 1, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht hergestellt sind, können vom ZV hergestellt werden. Der Eigentümer hat die dafür entstehenden Kosten zu tragen.

§ 13

Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- 1) Der ZV kann verlangen, daß der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist;
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlußleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können;
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- 2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

- 3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 14

Anlage des Grundstückseigentümers

- 1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meßeinrichtungen des ZV, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Schäden und Störungen der Anschlußleitungen und der Wasserzähler sind unverzüglich dem ZV zu melden.
- 2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den ZV oder dessen Beauftragte oder eines in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installationsunternehmens erfolgen. Der ZV ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des ZV zu veranlassen.
- 4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 15

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- 1) Der ZV oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- 2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim ZV über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 16

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- 1) Der ZV bzw. ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung auf anerkannte Sicherheitsmängel zu überprüfen und deren Beseitigung zu verlangen.
- 2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der ZV berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt der ZV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 17

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage/Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers/Mitteilungspflichten

- 1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZV oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- 2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem ZV mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 18

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des ZV den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 16 dieser Satzung genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 19

Technische Anschlußbedingungen

Der ZV ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des ZV abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 20

Messung

- 1) Der ZV stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Meßeinrichtungen fest, die den eichpflichtigen Vorschriften entsprechen müssen.
- 2) Der ZV hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Meßeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen Aufgabe des ZV. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Meßeinrichtung zu verlegen, wenn sie ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- 3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Meßeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem ZV unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie Frost zu schützen.

§ 21

Nachprüfung von Meßeinrichtungen

- 1) Der Abnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Abnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim ZV, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

- 2) Die Kosten der Prüfung fallen dem ZV zur Last, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, ansonsten dem Abnehmer.

§ 22

Ablesung

- 1) Die Meßeinrichtungen werden von Beauftragten des ZV möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des ZV vom Abnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- 2) Solange der Beauftragte des ZV die Räume des Abnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, oder Zwischenablesungen aus wirtschaftlichen Gründen für den ZV nicht zumutbar sind, darf der ZV den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 23

Berechnungsfehler

- 1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, so ermittelt der ZV den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzungen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 2) Ansprüche nach § 23 Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 24

Verwendung des Wassers

- 1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des ZV zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn

dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

- 2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der ZV kann die Verwendung auf bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- 3) Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim ZV vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- 4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des ZV mit Wasserzählern zu benutzen.
- 5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem ZV zu treffen.

§ 25

Strafbestimmungen

- 1) Entnimmt der Grundstückseigentümer Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist der ZV berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Grundstückseigentümers nicht ermittelt werden, so ist derjenige eines vergleichbaren Grundstückseigentümers zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Grundstückseigentümer geltenden Preisen zu berechnen.
- 2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Grundstückseigentümer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Grundstückseigentümer bei der Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- 3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 26

Kundenwechsel, Kündigung

- 1) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, das Versorgungsverhältnis mit zweiwöchentlicher Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 2) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem ZV für die Bezahlung der Wassergebühr auf den von der Meßeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
- 3) Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist dem Zweckverband oder Betreiber unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Versorgungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- 4) Tritt anstelle des bisherigen Zweckverbandes oder Betreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Versorgungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Abnehmers. Der Wechsel ist öffentlich bekanntzugeben.
- 5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 6) Der Abnehmer kann eine zeitweilige Absperrung eines Anschlusses verlangen, ohne damit das Versorgungsverhältnis zu lösen.

§ 27

Abrechnung

Die laufende Überwachung des Wasserverbrauches obliegt dem Anschlußnehmer. Die von der Meßeinrichtung angezeigte Wassermenge muß bezahlt werden und zwar unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet oder ungenutzt (z.B. durch schadhafte Rohre) abgeflossen ist. Der Anschlußnehmer hat außerdem Wasserverluste, die an seinem Teil der Anschlußleitung durch sein Verschulden eintreten, zu bezahlen. Diese Verluste werden durch Schätzung ermittelt.

§ 28

Einstellung der Versorgung

- 1) Der ZV ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlage abzuwehren;
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern;
 - c) zu gewährleisten, daß Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen wird.
- 2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der ZV berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.
Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der ZV kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- 3) Der ZV hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 (3) Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer entgegen dieser Satzung,
- Trinkwasser anderweitig zur Bedarfsdeckung bezieht,
 - der Anschlußpflicht nach Erfüllung der Voraussetzungen nicht fristgemäß nachkommt,
 - unbefugte Eingriffe und Beschädigungen an Hausanschlüssen oder Meßeinrichtungen vorgenommen oder veranlaßt hat, dazu zählen auch das Entfernen der Plomben an der Meßeinrichtung und deren Anlageteilen oder der Ausbau der Meßeinrichtung,
 - Anlagen des Grundstückseigentümers unbefugt und ohne Antragsbestätigung des ZV an das Verteilungsnetz angeschlossen und / oder in Betrieb genommen hat,
 - durch Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlagen des Grundstückseigentümers und deren Verbrauchseinrichtungen störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers verursacht hat und
 - unbefugt Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern anderen vorübergehenden Zwecken, mit einem Standrohr ohne Wasserzähler entnimmt.
- 2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 dieser Satzung den Beauftragten des ZV den Zutritt zu den Grundstücksversorgungsanlagen nicht gestattet.
- 3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 5.000,- / € 2.500,- geahndet werden.

§ 30**Aushändigung der Satzung**

Der ZV händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, auf Verlangen ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung unentgeltlich aus.

§ 31**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Die genannten Eurobeträge erlangen erst am 01.01.2002 Gültigkeit.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.05.1994 außer Kraft.

Pasewalk, den 25.10.2001

.....
Unterschrift - Siegel -

Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde am 19.10.2001 erteilt.

Tag der Veröffentlichung: 03. November 2001

Diese Satzung war gültig bis 31.05.2008 und wurde ersetzt durch die "Rumpfsatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung".